



**Interpellation von Esther Haas
betreffend den angeordneten Qualitätsabbau in den Fächern Sport, Musik, Bildnerisches
und Angewandtes Gestalten an den Kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen
(Vorlage Nr. 2856.1 – 15750)**

Antwort des Regierungsrats
vom 18. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätin Esther Haas hat am 4. April 2018 im Rahmen einer Interpellation Fragen im Zusammenhang mit der Pensenerhöhung in den Fächern Sport, Musik, Bildnerisches und Angewandtes Gestalten gestellt. Der Kantonsrat hat diese Interpellation am 28. Juni 2018 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1:

Weshalb war es keiner Schulleitung, keinem Personenkreis der Zuger Bildungslandschaft und keiner politischen Partei möglich, sich zu diesem bewussten Schritt von Qualitätsabbau zu äussern?

Die Direktion für Bildung und Kultur lud mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 insbesondere die Schulleitungen sowie die Fachschaften der kantonalen Schulen, den Lehrerinnen- und Lehrerverband des Kantons Zug und das Amt für Berufsbildung im Zusammenhang mit der Änderung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der kantonalen Schulen bei einzelnen Fächern/Fachschaften zur Vernehmlassung ein, unter anderem auch betreffend die Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der kantonalen Schulen. Anhand dieses Schreibens erhielten sie bereits damals Kenntnis von der tieferen Zeitpauschale für die Vor- und Nachbereitungszeit in den betreffenden Fächern. Die Finanzdirektion lud mit Schreiben vom 7. Mai 2015 alle politischen Parteien zur Vernehmlassung zum Entlastungsprogramm 2015-2018, Paket 1, Mantelerlass für Verordnungen, ein. Diesem Schreiben wurde der entsprechende Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. Mai 2015 beigelegt. Dem Bericht und Antrag ist zu entnehmen, dass die Erhöhung des Pensums mit einer Senkung des Aufwands im Bereich «Vor- und Nachbereitung» einhergehen soll. Eine tiefere Zeitpauschale für die Vor- und Nachbereitung kann eine allfällige Minderung der Unterrichtsqualität zur Folge haben. Somit konnten die genannten Akteure vor dem Beschluss vom 25. August 2015, den der Regierungsrat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015-18 (1. Paket: Rahmenbeschluss für Verordnungsänderungen) fasste, zur tieferen Zeitpauschale für die Vor- und Nachbereitung Stellung nehmen. Mit dem genannten Beschluss verabschiedete der Regierungsrat den Rahmenbeschluss für Verordnungsänderungen, in dem er die Pensen um zwei Lektionen bei den Fächern Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten sowie Angewandtes Gestalten erhöhte.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem rechtskräftigen Urteil betreffend Anpassung der wöchentlichen Pflichtlektionen vom 28. November 2017 auf Seite 15 fest, dass es der Vorinstanz (Regierungsrat) erlaubt war, ihre Argumentation für ihren Entscheid im Laufe des Verfahrens anzupassen oder zu verfeinern, zumal der anderen Partei (22 Sportlehrerinnen- und Sportlehrer) Gelegenheit zur Gegenargumentation gegeben wurde.

Bleibt zu erwähnen, dass das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule mit Schreiben vom 10. September 2015 die Schulleitungen aufgefordert hat, mitzuteilen, ob die Erhöhung der Pflichtpensen eine Anpassung der Lehrpläne bedinge (Zitat aus dem Schreiben, S. 1: «Durch die Erhöhung des Pflichtpensums in den genannten Fächern wird den Lehrpersonen im Vergleich zu heute weniger Zeit für die Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang sind etwaige Konsequenzen aus der Erhöhung des Pflichtpensums auf die Ausgestaltung der Lehrpläne in diesen Fächern zu prüfen.»). Aus den Rückmeldungen ergaben sich keine Lehrplananpassungen.

Frage 2:

Weshalb wurde das Pflichtpensum nicht bei allen kantonalen Lehrpersonen angehoben, um einen viel grösseren Spareffekt zu erzielen?

Das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 15. Februar 1995 (BGS 411.3) unterscheidet im Bereich der Grundlagen resp. obligatorischen Fächer vier verschiedene Lernbereiche: 1. Sprachen, 2. Mathematik und Naturwissenschaften, 3. Geistes- und Sozialwissenschaften und 4. Kunst (s. § 11 MAR). Das Fach Sport wird im MAR ausschliesslich im Zusammenhang mit den Ergänzungsfächern erwähnt (s. § 4 Abs. 3 Bst. n MAR). Der Regierungsrat setzte bei der Pensenerhöhung beim Lernbereich 4 sowie beim Fach Sport an und gewichtete die Bereiche 1 bis 3 mit Blick auf das zentrale gymnasiale Bildungsziel und die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium höher. Vor die Aufgabe gestellt, auch im Bereich der kantonalen Schulen zu sparen, hat der Regierungsrat hinsichtlich der Fächer somit eine feine Abstufung vorgenommen. Es gilt dabei anzumerken, dass die Pensenerhöhung die Fächer Sport, Bildnerisches sowie Angewandtes Gestalten und Musik nur den Grundlagenbereich betrifft, nicht aber den Bereich der gymnasialen Ergänzungs- und Schwerpunktfächer. Die Pensenerhöhung wurde somit differenziert vorgenommen. Dass die Pflichtpensen bei allen kantonalen Lehrpersonen angehoben werden sollten, erachtete der Regierungsrat mit dem zentralen Bildungsziel und mit der Vorbereitung auf ein Hochschulstudium als nicht vereinbar.

Frage 3:

Die DBK hat für alle Fächer ein kantonales Rahmenkonzept Qualitätsentwicklung (QE) für die Sekundarstufe II erstellt, das keine Unterschiede bei den unterschiedlichen Fächern vorsieht. Für die Qualität im Sportunterricht ist zudem gemäss Bundesgesetzgebung der Bund, nicht der Kanton zuständig. Gilt das kantonale Rahmenkonzept künftig für die Fächer Sport, Musik, Angewandtes Gestalten und Bildnerisches Gestalten nicht mehr?

Die Lehrpersonen erfüllen einen dreiteiligen Berufsauftrag: a) Unterricht, einschliesslich Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Beratung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Zusammenarbeit im Lehrerkollegium, mit Erziehungsberechtigten und allen an der Ausbildung Beteiligten; b) Mitarbeit bei der Gestaltung des Schullebens, Mitwirkung bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Mitwirkung an der Schul- und Qualitätsentwicklung, Mitverantwortung für die Einhaltung schulinterner Reglemente, Zusammenarbeit mit Schulbehörden; und c) Erhaltung und Förderung der eigenen, berufsbezogenen Kompetenzen, insbesondere durch fachliche, methodisch-didaktische und pädagogische Weiterbildung (s. jeweils § 12 Abs. 1 der Verordnungen über die Kantonsschule [BGS 414.111], über die Kantonsschule Menzingen [BGS 414.112] und über die Fachmittelschule [BGS 414.19]). Von der Pensenerhöhung betroffen ist einzig der Bereich Unterricht inklusive Vor- und Nachbereitung. Entsprechend hat die Pensenerhöhung keine Konsequenzen für den Geltungsbereich des Rahmenkonzepts QE. Dieses gilt für alle Lehrpersonen, unabhängig von ihrem Pflichtpensum.

Frage 3a:

Werden diese Fächer entsprechend nun von den Mitarbeitergesprächen (MAG) ausgenommen?

Das MAG ist verbindliches Element des Rahmenkonzepts QE, welches – gemäss vorstehender Antwort – für alle Lehrpersonen gilt, unabhängig von ihrem Pflichtpensum. Somit werden diese Fächer nicht von den MAG ausgenommen.

Frage 4:

Wie schätzt die Regierung das Risiko ein, dass es künftig häufiger zu Unfällen im Sportunterricht kommt, weil Lehrpersonen Lektionen mit weniger Zeitaufwand vorbereiten müssen und es dadurch vermehrt zu Planungsfehlern kommen kann?

Die Lehrpersonen haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht und sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die Unversehrtheit ihrer Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die zu vermittelnden Lerninhalte sind in den Lehrplänen definiert. Die Bildungsdirektion wies die Mittelschulen im September 2015 auf die bevorstehende Pensenerhöhung und auf das Faktum, dass künftig weniger Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtslektionen zur Verfügung stehen würde, hin. Dabei wurde die Frage an die Schulen gerichtet, ob die Lehrpläne angepasst werden müssten. Wie bei Frage 1 bereits ausgeführt, ergaben sich aus den Rückmeldungen keine Lehrplananpassungen. Der Lehrplan ist auch mit einem leicht höheren Pflichtpensum umsetzbar, weshalb diesbezüglich nicht von mehr Unfällen auszugehen ist. Selbstverständlich besteht die eingangs erwähnte Obhutspflicht fort. Von Aktivitäten, welche durch die professionell handelnde Lehrperson nicht verantwortet werden können, ist abzusehen.

Frage 5:

Werden trotz des Auftrags, Schülerinnen und Schüler ganzheitlich auszubilden, in den genannten Fächern Nachteile für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus dem Kanton Zug in Kauf genommen?

Wie in der Antwort zur Frage 4 erwähnt, sind die zu vermittelnden Lerninhalte in den Lehrplänen definiert. Diese haben keine Änderungen erfahren. Entsprechend erkennt der Regierungsrat aufgrund eines allenfalls etwas weniger aufwendig vor- und nachbereiteten Unterrichts keine die Zuger Schulabgängerinnen und -abgänger benachteiligenden Folgen.

Frage 5a:

Zuger Schülerinnen und Schüler, die ein Studium aus einem der betroffenen Bereiche in Angriff nehmen möchten, starten allenfalls mit schlechteren Karten. Ist sich die Regierung dieses Zusammenhangs bewusst?

Auch die Zuger Schülerinnen und Schüler, die ein Studium aus einem der betroffenen Bereiche in Angriff nehmen möchten, sind nicht benachteiligt, zumal der Bereich der gymnasialen Ergänzungs- und Schwerpunktfächer nicht betroffen ist (Frage 2). Schliesslich ist anzumerken, dass die gymnasiale Ausbildung keinen propädeutischen sondern einen allgemeinbildenden Charakter hat.

Frage 6:

Welche Auffangmassnahmen gedenkt die Regierung einzuleiten, sollten betroffene Lehrpersonen ihre freiwilligen Angebote der Winterlager, die dieses Jahr von über 500 Schülerinnen und Schülern genutzt wurden, künftig sistieren?

Die Winterlager sind auf der Sekundarstufe II ein freiwilliges Angebot. Der Regierungsrat begrüsst die Winterlager sehr, da sie Sportlichkeit und Gemeinschaftssinn der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler fördern. Sollte eine Schule zum Schluss kommen, keine Winterlager mehr durchzuführen, so kann sie dies angesichts der Freiwilligkeit des Angebots tun.

Frage 7:

Die Zeichen deuten darauf hin, dass sich die Kantonsfinanzen schneller als erwartet erholen werden. Wann wird der angeordnete Qualitätsabbau wieder rückgängig gemacht und die erhöhte Unterrichtsverpflichtung wieder aufgehoben?

Das Erreichen und Erhalten eines ausgeglichenen Staatshaushalts ist eine langfristige Aufgabe. Eine Rücknahme der Pflichtpensenerhöhung steht in der Regierung zurzeit nicht zur Diskussion.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 18. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart